

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn
Kemptthal-Unterwehikon, und Fristverlängerung
für dieselbe.

(Vom 2. Weinmonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Stadtrathes Winterthur vom 15. Heumonat 1872, worin derselbe die Uebertragung der unterm 4. Heumonat 1871 dem Gründungskomite für die Eisenbahnlinie Unterwehikon-Kemptthal ertheilten Konzession an den Stadtrath Winterthur zur Kenntniß bringt und gleichzeitig um Fristverlängerung für die genannte Konzession nachsucht;

2) eines Schreibens der Regierung von Zürich vom 21. Herbstmonat 1872, durch welches mitgetheilt wird, daß der zürcherische Kantonsrath durch Beschluß vom 20. Augustmonat 1872 die Uebertragung der genannten Konzession an den Stadtrath Winterthur genehmigt und gleichzeitig die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises bis zum 20. Heumonat 1873 verlängert habe;

3) in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluss vom 12. Heumonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Art. 1.

Von der Uebertragung der Konzession für die Eisenbahnlinie Unterwegikon-Kemptthal an den Stadtrath Winterthur wird Vormerkung genommen.

Art. 2.

Die durch Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonate 1871 betreffend Genehmigung der Konzession für die Eisenbahnlinie Unterwegikon-Kemptthal festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens wird bis zum 20. Heumonate 1873 verlängert.

Art. 3.

Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 20. Heumonate 1871 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Also beschlossen:

Bern den 2. Weinmonate 1872.

Im Namen
des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

W e l t i.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h i e ß.

Der Regierungsrath
beschließt:

Es soll vorstehender Beschluß des schweizerischen Bundesrathes in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 12. Weinmonat 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.

Kantonsrathsbeschluß

betreffend

**Staatsbetheiligung bei der Eisenbahn Wädensweil-
Einsiedeln.**

(Vom 20. Augustmonat 1872.)

Der K a n t o n s r a t h ,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Der Kanton Zürich theiligt sich beim Bau einer Eisenbahn von Wädensweil nach Einsiedeln nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Staatsbetheiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872 mit einem Beitrag von Franken 50,000 für jeden Kilometer der